

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1873

287 (6.12.1873)

Samstag, 6. Dezember 1873.

Amerika.

DN. Einer aus Mexiko uns zugehenden direkten Mittheilung entnehmen wir folgenden Passus über brasilianische Zustände:

In Brasilien geht die Regierung gegen die Jesuiten und ihre Anhänger, und namentlich gegen den Bischof von Pernambuco, der sich den Landesgesetzen essen widersteht, energisch vor. Herausbeschoren ist dieser Konflikt durch das erzbischöfliche Interdikt gegen die Freimaurer und die Veröffentlichung des Epitaphs, der Konjurationschwüre etc. ohne das „Vocet“ der Regierung. Unlängst brachte eine Kabinettsbeschlusse die latonische Mahnung: „Die brasilianische Regierung hat entschieden, daß Ehen der Protestanten unaufheblich sind.“ Was hat die Regierung — also nicht das Gericht oder das Konfistorium — mit protestantischen Ehen zu schaffen und wie kann sie dieselben für unaufheblich erklären? Ein Brief aus Rio de Janeiro bespricht uns, was mit jenem mysteriösen Kabinettsbeschlusse gemeint ist. Die Sache verhält sich wie folgt: Die katholischen Priester in Brasilien wußten sich das unererbte Recht an, protestantische Ehen ohne Weiteres für aufgelöst zu erklären, sobald einer der beiden Ehegatten zum Katholizismus übertritt. Ein protestantischer Ehemann also, der seine Frau überbrüßig ist, oder eine Ehefrau, die sich gern „verändern möchte“, braucht zu diesem Zwecke nichts weiter zu thun, als zum ersten besten katholischen Priester zu gehen und sich in die alleinseligmachende Kirche aufnehmen zu lassen. Zwei deutsche protestant. Ehemänner in der deutschen Kolonie Pernambuco machten sich diese empfindende Priestergewalt zu Nutzen: sie wurden katholisch und ließen sich fast unmittelbar darauf mit katholischen Frauenzimmern trauen — durch denselben Priester, der die Konversion mit ihnen vorgenommen hatte und welcher wußte, daß sie bereits verheiratet waren! Die verlassenen Frauenzimmer dieser beiden Deutschen wanderten nach Rio de Janeiro und klagten ihr Herzleid dem deutschen Gesandten. Dieser scheint gegen den Gewaltbrauch des katholischen Geistlichen sehr energisch protestirt zu haben. Er drang auf die Annulirung der zweiten Ehe jener beiden Männer und die Rückkehr derselben zu ihren ersten Frauen. Die Regierung, ohnehin gegen die maßlosen Uebergriffe der Priester aufgebracht, untersuchte die Sache und erließ darauf eine sehr scharfe Verordnung, in welcher erklärt wird, daß Ehegatten der bezeichneten Art und ebenso der Priester, welcher — obgleich er weiß, daß der Konvertit bereits mit einer Protestantin verheiratet ist — die anderweitige Trauung vollzieht, als Verbrecher betrachtet und als solche nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden sollen, da protestantische Ehen nicht eigenmächtig aufgelöst werden können. Dies ist der Sinn des erwähnten Kabinettsbeschlusses.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 4. Dez. Zur Orientirung über die von der Regierung dem Landtage vorgelegte „Städte-Ordnung“ theilen wir zunächst die dem Entwurf beigegebene allgemeine „Begründung“ mit:

Die Organisation der politischen Gemeinde ist wesentlich bedingt durch die sozialen Zustände der in ihrem Umfang lebenden Bevölkerung, und die Gemeinde vermag ihre Aufgabe nur dann zu erfüllen, wenn ihre Organisation im Einklang steht mit den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen. In Folge davon, daß die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen in der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit von der Gesetzgebung anerkannt, die Ehe von dem Gemeinde-Bürgerrecht losgelöst und im Anschluß an diese Vorgänge die öffentliche Armenpflege auf der Grundlage des Unterstützungswohnstätten organisiert worden ist, hat nun aber die Entwicklung der sozialen Zustände in einer Anzahl von Gemeinden des Landes, und gerade in den größten, eine Richtung genommen, daß Regierung und Stände schon länger die Nothwendigkeit erkannt haben, wenigstens in den größten Städten die überlieferte Bürgergemeinde in die Einwohnergemeinde umzugestalten und ihnen dadurch diejenige Verfassung zu geben, welche, indem sie in Uebereinstimmung mit der Sozial-Gesetzgebung statt des durch Geburt oder Aufnahme erworbenen Bürgerrechts die Thatsache des Aufenthalts zur Grundlage der politischen Gemeinderechte macht, sich als die einzig richtige öffentlich rechtliche Form dieser Gemeinwesen darstellt. So lange die wirtschaftliche Existenz des Einzelnen durch die Zunftverfassung an das Gemeinde-Bürgerrecht gebunden war, auch regelmäßig nur der Gemeindegewerbetreibende eine Familie gründete, der Bürgerverband mithin die gesammten örtlich vereinigten sozialen Kräfte umfaßte, so lange war die geschichtlich überlieferte geschlossene Bürgergemeinde, deren festes Gefüge von der Abschaffung der Marktlösung nur oberflächlich berührt wurde, die naturgemäße körperliche Gestalt der Gemeinde. Heute aber, nachdem die ganze wirtschaftliche Existenz des Einzelnen von der Bürgergemeinde losgelöst ist, fehlt ihr, sobald die Wirkungen dieser sozialen Reform im Leben zu Tage treten, die reale Unterlage.

An diesem Punkt sind unsere größeren Städte bereits angelangt. Von Tag zu Tag wächst daselbst die Zahl der Einwohner, welche das Bürgerrecht in der Gemeinde nicht besitzen, und steigert sich in gleichem Maße die Unnatur des Zustandes, daß alle diese Einwohner, obgleich sie der Gemeindegewerbetreibenden unterliegen, dennoch von allen politischen Rechten in der Gemeinde ausgeschlossen sind und daß, während einerseits der Gemeinde durch die Freizügigkeit ein Theil der einheimischen Kräfte entzogen wird, ihr andererseits die Verfassung der Bürgergemeinde unmöglich macht, die von außen zustromende Zuzugbevölkerung für das Gemeinwesen zu verwerten. Um nur einige Zahlen sprechen zu lassen, so beläuft sich in Karlsruhe mit 7089 Haushaltungen und 5084 Umlagepflichtigen die Zahl der Bürger nur auf 1652, in Mannheim mit 7973 Haushaltungen

und 6028 Umlagepflichtigen auf nur 2647, in Freiburg mit 4849 Haushaltungen und 3730 Umlagepflichtigen auf nur 1563, in Heidelberg mit 4103 Haushaltungen und 3218 Umlagepflichtigen auf nur 1656 und in Pforzheim mit 3549 Haushaltungen und 4344 Umlagepflichtigen auf nur 1302. In dem der neuen Sozial-Gesetzgebung unmittelbar vorhergegangenen Jahr 1869 betrug die Zahl Derjenigen, welche das angeborne Bürgerrecht antraten oder durch Aufnahme das Bürgerrecht erwarben, in Karlsruhe 85, in Mannheim 158, in Freiburg 73, in Heidelberg 98 und in Pforzheim 59; im Jahr 1870 dagegen in Karlsruhe 53, in Mannheim 89, in Freiburg 47, in Heidelberg 49 und in Pforzheim 43; im Jahr 1871 in Karlsruhe 21, in Mannheim 56, in Freiburg 52, in Heidelberg 36 und in Pforzheim 16; im Jahr 1872 in Karlsruhe 20, in Mannheim 62, in Freiburg 62, in Heidelberg 25 und in Pforzheim 15.

Von dem Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Geschäftsteuer-Kapital fallen in Karlsruhe auf die Gemeindebürger 12,418,386 fl., auf die staatsbürgerlichen Einwohner 11,675,114 fl., in Mannheim auf die Gemeindebürger 18,125,000 fl., auf die staatsbürgerlichen Einwohner 8,870,000 fl., in Freiburg auf die Gemeindebürger 8,777,455 fl., auf die staatsbürgerlichen Einwohner 6,892,990 fl., und in Heidelberg auf die Gemeindebürger rund 10,000,000 fl., auf die staatsbürgerlichen Einwohner rund 3,500,000 fl. Zur Kapitalsteuer sind angelegt in Mannheim die Gemeindebürger mit 12,780,000 fl., die staatsbürgerlichen Einwohner mit 12,649,200 fl., in Freiburg die Gemeindebürger mit 5,366,740 fl., die staatsbürgerlichen Einwohner mit 18,796,450 fl., in Heidelberg die Gemeindebürger mit 7,483,100 fl., die staatsbürgerlichen Einwohner mit 9,272,460 fl. und in Pforzheim die Gemeindebürger mit 8,546,550 fl., die staatsbürgerlichen Einwohner mit 2,786,500 fl.

Unter solchen Verhältnissen kann die politische Verfassung der überlieferten Bürgergemeinde nicht mehr als der staatsrechtliche Ausdruck der gegebenen wirtschaftlichen Zustände betrachtet werden; der wirtschaftlichen Gebundenheit entspricht wohl die geschlossene Bürgergemeinde, die wirtschaftliche Freiheit dagegen bedarf der auf die Thatsache des Aufenthalts gegründeten Einwohnergemeinde, deren Einführung, nachdem der Unterstützungswohnstätten die Bürgergemeinde auf dem Gebiet der öffentlichen Armenpflege bereits durchbrochen hat, ohnehin nur als ein Schritt weiter auf der Bahn sich darstellt, welche die soziale Gesetzgebung des Großherzogthums seit dem Jahr 1860 verfolgt und die Reichs-Gesetzgebung von Anfang an beschritten hat.

Ist die Einwohnergemeinde in den fünf größten Städten des Landes, welche durch ihre, die Ziffer von 10,000 erheblich übersteigende Einwohnerzahl ihre volkswirtschaftliche und politische Bedeutung über alle übrigen hervorragen, zur Nothwendigkeit geworden, so sind dagegen in den mittleren Städten die sozialen Zustände wesentlich anders als in den größten, und auch unter ihnen selbst wieder so verschieden geartet, daß das Bedürfnis der Einwohnergemeinde dort überhaupt zur Zeit noch nicht besteht und auch nicht gleichzeitig überall hervortreten wird. Ob aber in den kleinsten Städten und in den Dorfgemeinden die den ländlichen Verhältnissen eigenthümliche Stetigkeit nicht für immer der Ueberfluthung durch nichtbürgerliche Elemente einen Damm entgegenzusetzen wird, kann erst die Zukunft lehren. Die Einwohnergemeinde soll deshalb nur in den fünf größten Städten als Städte-Ordnung durch Gesetz eingeführt werden, während den andern Städten bis herunter auf 3000 Einwohner die Annahme derselben freigestellt sein, in den kleinsten Städten und den Landgemeinden aber von einer Aenderung der Gemeindeverfassung vorerst um so mehr Umgang genommen werden soll, als hier namentlich mit Rücksicht auf den Bürgergenuss die Schwierigkeiten sehr viel größer wären.

Indem die Groß-Regierung hiernach eine Städte-Ordnung vorlegt und damit einem in den beteiligten Kreisen immer lauter werden Wünsche entgegenkommend dem Bedürfnis, die größeren Städte anders zusammenzusetzen und anders zu organisiren als die Dorfgemeinden, gerecht wird, erscheint es ihr doch auf der andern Seite in hohem Grade wünschenswert, daß viele Gemeinsame, das zwischen den beiden Arten von Gemeinden der Natur der Sache nach, noch mehr aber nach unserer geschichtlichen Entwicklung, die seit 40 Jahren einen Unterschied zwischen Stadt und Land nicht kennt, immerhin noch besteht, aufrecht zu erhalten und das populärste aller Gesetze äußerlich möglichst wenig umzugestalten. Die Vorlage erscheint deshalb in ihrer äußeren Gestalt als Novelle zur Gemeinde-Ordnung. Als Vorbild hat sie im Großen und Ganzen die preussischen Städte-Ordnungen im Auge, deren Grundzüge mehr und mehr auch in die Gesetzgebungen anderer deutscher Staaten übergehen und bereits für den weitaus größeren Theil des Deutschen Reichs gemeinsames Stadtrecht geworden sind.

Der Entwurf enthält in seinem ersten Artikel unter I. bis V. die Aenderungen, welche in den der Städte-Ordnung unterstehenden Städten an der allgemeinen Gemeinde-Ordnung eintreten sollen; im zweiten Artikel werden einige mit der Städte-Ordnung nicht vereinbare Gesetze aufgehoben; der dritte gewährt den kleineren Städten die bereits erwähnte Möglichkeit, freiwillig die Städte-Ordnung anzunehmen.

Die wesentlichen Aenderungen, welche die Ge-

meinde-Ordnung in den Städten erleiden wird, sind folgende:

I. Die Gemeinde setzt sich statt aus dem engeren Kreis Derjenigen, welche das Orts-Bürgerrecht ererbt oder erworben haben, aus sämtlichen Einwohnern der Stadt zusammen. Das politische Band, welches alle Deutsche im Reich verbindet, gestattet nicht nur den Staatsangehörigen, sondern allen Reichsangehörigen die politischen Gemeinderechte zu gewähren, sie dadurch den erstern, mit denen sie auf fast allen andern Gebieten, namentlich auf dem wirtschaftlichen gleichberechtigt sind, auch auf dem Boden der politischen Gemeinde gleichzustellen und auf diese Weise dem sozialen Gehalt des Reichsindigenen auch in der Landes-Gesetzgebung Rechnung zu tragen.

Den Begriff der Einwohnergemeinde bringt der Entwurf durch die Bestimmung voll und klar zum Ausdruck, daß bei dem Vorhandensein gewisser persönlicher Garantien das Bürgerrecht kraft Gesetzes aus einem bestimmt gearteten Aufenthalt entsteht und nicht mehr durch Geburt oder Aufnahme erworben wird. Von einer irgendwie gedachten Verbindung der auf dieser alten Grundlage ruhenden Bürgergemeinde mit der neuen Einwohnergemeinde wurde wegen des zwischen beiden bestehenden prinzipiellen Gegensatzes Umgang genommen, weil eine solche, die nothwendige Einheit in der Verfassung der politischen Gemeinde durchbrechende Verbindung die organische Entwicklung des Gemeinlebens gefährden würde. Der Entwurf läßt vielmehr die alte Bürgergemeinde in der Einwohnergemeinde völlig aufgehen; er kennt weder eine Verpflichtung zur Erwerbung, noch ein Recht auf Verleihung des Bürgerrechts.

Zur Begründung der gesetzlichen Voraussetzungen, an welche das Gemeinde-Bürgerrecht geknüpft werden soll, dürften einige Bemerkungen genügen. Daß die Einwohnergemeinde die Bürger der alten Bürgergemeinde, sofern sie Einwohner sind, als vollberechtigte Gemeindeglieder übernimmt, ist ein Gebot der Billigkeit, das im Hinblick auf die Voraussetzungen, welche das Bürgerrechts-Gesetz für den Bürgerrechts-Antritt und die Bürgeraufnahme vorschreibt, unbedenklich erfüllt werden kann.

Im Uebrigen verlangt der Entwurf eine zweijährige Dauer des Aufenthalts, weil es sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit empfiehlt, für die Erwerbung der politischen Gemeinderechte die nämliche Frist festzusetzen, welche für die Erwerbung des Unterstützungswohnstätten bereits besteht. Das selbstverständliche Erfordernis des Vollbesitzes der bürgerlichen Ehrenrechte ist nach dem Reichs-Strafgesetz und nach Art. 32 des badischen Einführungs-Gesetzes vom 23. Dezember 1871 zu beurtheilen.

Da alle Bürger zur Theilnahme an den Wahlen und damit zur politischen Thätigkeit in der Gemeinde berufen sind, muß eine die hierzu erforderliche Reife und Unabhängigkeit und einen offenen Sinn für das Gemeinwesen gewährleistende Selbstständigkeit schon beim Bürgerrechts-Erwerb zur Bedingung gemacht sein; in Uebereinstimmung mit der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz fordert deshalb der Entwurf den eigenen Hausstand.

Das Erfordernis des zurückgelegten vierundzwanzigsten Lebensjahres findet sich auch in den preussischen Städte-Ordnungen und in dem Unterstützungswohnstätten-Gesetz. Das Erfordernis der Steuerzahlung endlich wird der besondern Rechtfertigung nicht bedürfen; es war, in etwas anderer Gestalt, auch in der alten Bürgergemeinde schon Rechtens, wo die Voraussetzung eines den Unterhalt einer Familie sichernden Nahrungszweiges die Steuerpflicht in sich schloß. (Fortsetzung folgt.)

Bermischte Nachrichten.

Leipzig, 3. Dez. Gelegentlich der Auslegung eines preuss. Gesetzes hat das Reichs-Oberhandelsgericht das wichtige Prinzip ausgesprochen, wenn ein höheres Gesetz von Angehörigen des Deutschen Bundes bricht, so finde das nur noch Anwendung auf die Angehörigen der zum Deutschen Reich gehörigen Staaten — also mit Ausschluß von Oesterreich, Dänemark, Limburg und Liechtenstein.

Eine neue reiche Quelle von Brozotten hat das Reichsgesetz über die Haftbarkeit von Eisenbahnen etc. geschaffen, welches Gesetz zu vielen Zweifeln Anlaß gibt, die in letzter Instanz vom Reichs-Oberhandelsgerichte entschieden werden. Manche Direktionen von Eisenbahnen scheinen — vielleicht in Folge einer Verabredung — den Grundstock zu haben, die Sache, sobald es zum Prozesse kommt, durch alle Instanzen hindurchzuführen.

Ausgesprochen wurde bereits, daß die Eisenbahn nur hafte, wenn ein unmittelbarer, ursächlicher Zusammenhang zwischen Tod oder Verletzung und dem Eisenbahn-Betriebe vorliegt; also z. B. nicht, wenn ein Reisender den Andern bestiehlt, verletzt oder tödtet, oder wenn Jemand während der Fahrt am Schlagflusse stirbt. Dagegen liegt kein entschuldbarer Zufall vor, wenn zu dem Zufalle ein Versehen der Bahnverwaltung hinzutritt, z. B. auch, wenn der Arm einer Weiche nur unter außergewöhnlichen Verhältnissen zu nahe an die passirenden Maschinen und Wagen hinreicht, so muß die Verwaltung den dadurch verursachten Schaden ersetzen.

Hamburg, 1. Dez. Das der Hamburg-Amerikanischen Paketfabrik-Aktiengesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Golfatia“, Kapitän Barends, am 20. v. Mts. von New-York abgegangen, ist nach einer Reise von 9 Tagen 2 Stunden, am 30. v. Mts., 4 Uhr Morgens, in Plymouth angekommen und hat, nachdem es daselbst die Verein.-Staaten-Post, sowie die für England bestimmten Passagiere gelandet, um 9½ Uhr die Reise via Cherbourg nach Hamburg fortgesetzt.

Dasselbe überbringt: 216 Passagiere, 101 Briefsäcke, 1250 Tons Ladung und 110,219 Doll. Contanten.

Handel und Verkehr.
Neuer Frankfurter Kurszettel im Haupt-
blatt III. Seite.

Handelsberichte.
Berlin, 3. Dez. [Berliner Börse.] Der Verkehr eröff-
nete wesentlich abgemindert gegen gestern, die Kurse bewegten sich
auf spekulativem Gebiete vorübergehend und blieben im weiteren Ver-
laufe des Geschäftes großen Schwankungen unterworfen. Die Haupt-
partei wagte nicht recht zu realisiren aus Furcht, die Kurse möchten
zu stark fallen, und die Baissepartei zögert mit weiteren Ver-
käufen in der Voraussetzung, daß eine vollständige Reaktion unvermeid-
lich ist. Neue äußere Motive lagen nicht vor; die fremden Notirun-
gen blieben einflußlos. Der weitere Verkehr zeigte noch größere Schwan-
kungen, zum Schluß eine nicht unerhebliche Besserung, wohl in Folge
von Deckungen der Tagespekulation. Das Geschäft blieb im Allge-
meinen sehr beschränkt, nur Kreditaktien zeichneten sich durch einige
Regelmäßigkeit aus. Wir notiren: Franzosen 196 1/2 - 7 - 6 - 1/2, Bom-
barden 103 - 2 1/2 - 1/2, Kreditaktien 133 1/2 - 4 1/2 - 3 1/2, Tabakaktien
603, Türken 43, Herr. Papierrente 61, Herr. Silberrente 65 1/2, Ita-
liener 59 1/2, franz. Rente 92 1/2, Diskontokommanditanteile ver-
kehrten ziemlich lebhaft per Dezember zu 170 - 1 1/2 - 170 1/2, Provin-
zialdiskontos zu 88 1/2 - 7 1/2, Dortmund Union zu 80 1/2 - 79 1/2, Laura-
hütte zu 156 1/2 - 6 - 7 1/2, Deffler, Nebenbahnen blieben fest, aber
sehr still, Renten gaben meistens eine Kleinigkeit nach, namentlich
Türken, inländische Bonds behaupteten sich gut, so auch Prioritäts-
renten, inländische Bahnen gaben eine Kleinigkeit nach, Rheinische und
Schweizer Weltbahn steigend. Banken ermateten fast ohne Ausnahme;
fest Schuster, Spielhagen und Bachmann. Bergwerke hielten sich fest, fast
Industriewerte ruhig, nur Danks, Große Berliner Pferdebahn und
Königsberger Vulkan beliebt. Wechsel still und matt. Erste Diskon-
ten 3 1/2.

† Hamburg, 4. Dez. (Schlußbericht.) Weizen per Debr.
88, per April-Mai (neue Ulfance) 85 1/2, gelber Weizen per April-Mai
(alte Ulfance) 87, Roggen per Debr. 63 1/2, per April-Mai 64 1/2.
Rübsöl per Debr. Jan. 18 1/2, per April-Mai 20 1/2, Spiritus per
Debr. 21 Ebr. 6 Sgr., per April-Mai 20 Ebr. 29 Sgr.
† Berlin, 4. Dez. (Schlußbericht.) Weizen matt, eff. hiesiger 9 1/2
Ebr., effektiv fremder 9 Ebr. 15 Sgr., per März 1874 9 Ebr.
8 1/2 Sgr., per Mai 9 Ebr. 6 Sgr., per Juli - Ebr. - Sgr.,
Roggen flou, effektiv fremder 6 1/2 Ebr. - Sgr., per März 1874
6 Ebr. 23 1/2 Sgr., per Mai 6 Ebr. 25 1/2 Sgr., per Juli 6 Ebr. 20
Sgr. Rübsöl flou, effektiv 11 Ebr. - Sgr., per Mai 1874 11 Ebr.
9 Sgr., per Okt. 11 Ebr. 22 1/2 Sgr. Weizen - Ebr. - Sgr.

† Hamburg, 4. Dez. (Schlußbericht.) Weizen per
Debr. Jan. 236 S., per April-Mai 261 S., Roggen per Debr.
Jan. 194 S., per April-Mai 195 S.

Hamburg, 4. Dez. Nach Berichten, welche der hiesigen „Bör-
senhalle“ aus Rio de Janeiro vom 15. Nov. per Dampfer „Alimat“,
„Senegal“ u. „Sebnitz“ zugegangen sind, betragen seit dem 6. Nov. die
Abladungen von Kaffee nach dem Kanal und der Elbe 3200,
nach Havre, englischen Häfen, Belgien, Holland, Bremen 8600,
nach der Ostsee, Schweden, Norwegen, Kopenhagen 2100, nach Elfsabon
13,200 nach Gibraltar u. dem Mittelmeer 4300, nach Nordamerika 70,200
Sack. Vorrath an Kaffee in Rio 195,000, tägliche Durchschnittszufuhr
3700 Sack. Preis für good first 11,500 à 11,700 Reis. Kurs
auf London 26 à 26 1/2 d., Fracht nach dem Kanal 32 1/2 Sfr. Ab-
ladung von Santos nach Nordamerika 11,300 Sack. Preis für gute
Qualität in Santos 10,700 Reis. Vorrath in Santos 50,000 Sack.
Von Importen liegen in Rio: Caneiz, Schwed., 12,500 rs., Holz, Schwed.,
41, 43,000 rs., Koblens, Caribbi, 30,000 rs., Koblens Newcastr 31,000
rs., Salz 560 rs., Wehl, Erieher 24,500 à 26,000 rs.

Mannheim, 4. Dez. Getreide ziemlich unverändert. Oel und
Petroleum bill. Weizen, hiesiger 18 fl., französischer - fl.,
fränkischer - fl., russischer 17 1/2 - 18 fl., norddeutscher 17 1/2 - 18 fl.,
amerikanischer 17 1/2 - 18 fl., Roggen, französischer 14 1/2 - 15 fl.,
russischer 13 1/2 - 14 fl., Gerste, hiesiger 14 - 15 fl., ungarische - fl., Hafer effektiv
14 1/2 fl., württembergische - fl., Kernen 19 1/2 fl.,
neuer 9 1/2 - 10 1/2 fl., Hafer, alter - fl., Bohnen 13 - 15 fl.,
per 100 Kilo. Kleefamen, deutscher 11 - 12 fl., deutscher II. - fl.,
Luzerne 27 - 28 fl., Spargel - fl., Leinöl 22 fl., saubere 22 1/2 fl.,
Rübsöl 19 1/2 fl., saubere 20 fl., Brauntweizen 50 1/2, Triticum 50 1/2,
Petroleum 9 1/2 - 10 fl., saubere 10 fl., per 50 Kilo mit Fass. Weizen-
mehl per 100 Kilo mit Sack: Nr. 0 30 fl. 40 fr., Nr. 1 27 fl. 40 fr.,
Nr. 2 24 fl. 10 fr., Nr. 3 23 fl. 10 fr., Nr. 4 19 fl. Roggenmehl
Nr. 0 21 fl. - fr., Nr. 1 19 fl. 30 fr.

† Paris, 4. Dez. Rübsöl - per Debr. 88,75, per Jan.
April 85,50, per Mai-August 88,50, Wehl, 8 Marken - per Debr.
86, per Jan.-Febr. 86, per Jan.-April 86,25. Weizen per
Debr. 88,25, per Jan.-April 89, - Spiritus per Jan.-April 72,50.
Zucker 88 disponible 57,50.

C.L. Paris, 3. Dez. Ohne jede politische Anregung und ganz
sich selbst überlassen schwankt die Börse ohne höhere Tendenz hin und
her. Rente bewegte sich zwischen 83 95 und 82 50 und schloß 83 95,
neue Anleihe zwischen 93 30 und 93 55 und schloß 93 42; Italiener
61 80, Türken 46 35 nach 46, Banque de Paris 107 2, Herr. Boden-
kreditbank 550, Staatsbahn 747, Lombarden 390.
Amsterdam, 4. Dez. Weizen loco geschäftlos, per Dezember

290, per März 386, per Mai - Roggen loco unveränd., per Dez.
- per März 252 1/2, per Mai 243, Rübsöl loco - per Debr.
34 1/2, per Mai 36 1/2, per Herbst n. J. 38 1/2, Raps loco 353, per
April 380.

Antwerpen, 3. Dez. Kaffee fest und regelmäßig gefragt; be-
geben 797 S. Hayti Gonaves zu 64 1/2 ca. telle quelle und 500 S.
Hayti Port-au-Prince zu 63 ca. telle quelle. Auch aus zweiter Hand
sind ein gutes Geschäft in neuen disp. Hayti statt. - Der Umsatz in
Häuten beträgt 745 trockene Buenos-Ayres Ochsen- und Kuh- Mat.
15 1/2 und 11 1/2 Kil. zu frs. 140 und 160, 200 do. do. Ochsen 14 1/2
Kil. zu frs. 137, 450 tr. Bahia Ochsen- und Kuh- 11 1/2 Kil. zu frs.
110, 518 gefalz. Buenos-Ayres Ochsen 30/33 und 25/32 Kil. zu frs.
76 und 78, 818 do. do. Ochsen- Mat. verschiedener Schwere zu frs.
70 - 79, 449 gef. Uruguay Ochsen 32/40 Kil. zu frs. 78 und 77 und 550
gef. Rio Grande 25/32 Kil. zu frs. 71. - Woll behauptet, verkauft
sind 107 B. La Plata Schweiz. - Reis ohne Änderung, aber bill.
- Raff. Petroleum fest und in guter Frage, blank disp. frs. 32 1/2
bez., 33 Br., per Dez. 32 1/2 bez. u. Br., Jan. 33 1/2 bez., 34 Br.,
Febr. 33 1/2 bez., 34 Br., März 33 1/2 bez., 34 Br. April 34 bez.,
34 1/2 Br. - Ameik. Schmalz disp. fest auf geringen Notirungen be-
hauptet.

Hamburg, 1. Dez. Das der Hamburg-Amerikanische Paket-
fahrts-Gesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Hammonia“, Kap-
itän B. Vogt, am 20. v. Mts. von New-York abgegangen, ist
nach einer Reise von 9 Tagen 20 Stunden am 30. v. Mts. 10 Uhr
Abends, in Havre angekommen und wird, nachdem es daselbst die
Ladung gelöst, die Reise nach Hamburg fortsetzen.

Witterungsbeobachtungen
der meteorologischen Station Karlsruhe.

4. Dez.	Barometer in mm.	Tempe- ratur in °C.	Feuchtig- keit in Prozen- ten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Morg. 7 Uhr	767,4 mm	+2,0	0,88	D.	bedekt	Nebel.
Mittg. 2 "	767,0 mm	+2,9	0,89	"	"	trüb.
Nacht 9 "	766,4 mm	+2,5	0,89	"	"	"

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroschke.

Marktpreise der Woche vom 23. bis 30. Nov. 1873. (Mitgeteilt vom Statistischen Bureau.)

Marktorste	1 Zentner = 100 Pfund										1 Hund = 500 Gramm										Eier		Kuhmilch		Saarholzen	
	Weizen		Korn		Roggen		Gerste		Hafer		Kartoffeln		Stroh		Heu		Rindfleisch		Schmalz		Butter		Kuhmilch		Saarholzen	
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Konstanz	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Heberlingen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Willingen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Balsbuch	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Börsch	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Mühlheim	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Freiburg	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Stenningen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Bahr	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Hofen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Hofen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Hofen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Hofen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Hofen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Hofen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Hofen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Hofen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Hofen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Hofen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Hofen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Hofen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Hofen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Hofen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Hofen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Hofen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Hofen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Hofen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Hofen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Hofen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Hofen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Hofen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50	10	6	7 1/2	6 1/2	24	22	24	24	24	42	27	40	16	25	19	1,12	1,24	1,24	1,24
Hofen	9,22	9,4	7,10	4,40	1,36	1,6	1,50																			